



GESCHÄFTSORDNUNG (Stand: 15.5.1998)

§ 1 Sitz der Stiftung

Postanschrift der Stiftung ist die Geschäftsstelle des DFG-VK Bildungswerks NRW. Hier werden alle Aktenvorgänge zentral aufbewahrt.

§ 2 Sitzungsrhythmus

Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal jährlich. In der Regel findet diese Stiftungsratssitzung zum Jahresende statt.

Der/die Stiftungsratsvorsitzende lädt satzungsgemäß zu den Sitzungen. Der/die StellvertreterIn kann dies in Vertretung übernehmen.

§ 3 Versammlungsleitung und Protokoll

Der/die Stiftungsratsvorsitzende, ersatzweise der/die StellvertreterIn, leitet die Stiftungsratssitzung. Der/die ProtokollführerIn wird durch den Stiftungsrat zu Beginn der Sitzung bestimmt.

§ 4 Antragsfristen

Fristen für Förderanträge werden in den Vergaberichtlinien geregelt.

§ 5 Antragsprüfung

Anträge an die Stiftung werden vom DFG-VK Bildungswerk NRW umgehend nach Eingang an den/die Vorsitzende(n) weitergereicht. Diese(r) sichtet und überprüft nach den formalen Kriterien und fordert beim Antragsteller gegebenenfalls Erläuterungen und Ergänzungen an. Diese Aufgaben kann er/sie anderen Stiftungsratsmitgliedern übertragen. Er/sie muß diese Aufgaben übertragen, wenn ein Interessenskonflikt vorliegt.

§ 6 Entscheidungsverfahren

Entscheidungen können außer per Stiftungsratssitzung auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Der/die Stiftungsratsvorsitzende muß Entscheidungen aus dem schriftlichen Verfahren wieder herausnehmen, wenn mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder Diskussionsbedarf anmelden.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach schriftlicher Anweisung des/der Vorsitzenden.

§ 8 Öffentlichkeit von Stiftungsratssitzungen

Stiftungsratssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können jedoch auf Antrag zugelassen werden.